

Die Wahrung der Schuldisziplin im neuen Volksschulgesetz des Kantons Zürich

GERHARD KELLER, LIC.IUR. DOZENT AN DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE ZÜRICH (PHZH)

Aus Schriftenreihe Stiftung für juristische Weiterbildung „Das neue Zürcher Volksschulgesetz“. DIKE-Verlag 2007

Inhaltsübersicht

I. Überblick über die neuen Disziplinarbestimmungen	2
II. Überblick über die Rechtsgrundlagen	3
A. Bundesebene	3
1. Die Grundrechte der BV	3
2. Die Grundsätze des staatlichen Handelns	3
3. Strafrecht (StGB)	3
B. Kantonale Ebene	4
1. Die Kantonsverfassung	4
2. Das Volksschulgesetz (VSG)	4
3. Die Volksschulverordnung (VSV)	4
4. Das Zeugnisreglement	5
5. Empfehlungen der Bildungsdirektion	5
C. Kommunale Ebene	5
III. Die Disziplinarartikel im zürcherischen Schulrecht	6
A. Die Rolle der Lehrperson	7
B. Abgrenzung Strafen – Massnahmen	7
C. Tabellarischer Überblick der Massnahmen	9
IV. Grenzen - Besondere u. aktuelle Situationen und Massnahmen	10
A. Bekleidungsvorschriften	10
B. Geldbussen	10
C. Suchtmittelkonsum	11
D. Handygebrauch	11
E. Übergriffe	12
F. Klassenlager	13
G. Entlassung aus der Schulpflicht	13
H. Time-Out	14
V. Zusammenfassung	15
VI. Anhang	16

I. Überblick über die neuen Disziplinarbestimmungen

Das neue Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG) und die dazugehörige Verordnung vom 28. Juni 2006 (VSV) haben die Disziplinarbestimmungen für die Volksschule neu gefasst und mit der neuen Struktur der „Geleiteten Schule“ die Kompetenzebene der Schulleitung eingeführt. Die Schulleitung steht einer Schuleinheit, einer sog. „Schule“ vor, die dazugehörigen Lehrpersonen bilden die „Schulkonferenz“, welche zusammen mit der Schulleitung für die Schulentwicklung und Qualitätssicherung verantwortlich ist. Dazu gehören auch der ungestörte Ablauf des Unterrichts, des Schulbetriebs und die Wahrung einer Ordnung, die wir hier „Schuldisziplin“ nennen. Die Wahrung der Schuldisziplin liegt also in der Verantwortung der gesamten Lehrerschaft und nicht mehr jeder einzelnen Lehrperson. Das gibt Unterstützung, schränkt aber auch Ihre Methodenfreiheit ein, indem sie sich alle an gemeinsame Richtlinien der Schulkonferenz und Anweisungen der Schulleitung halten müssen, um eine einheitliche „Schulkultur“ durchzusetzen.

Neu ist auch die Mitwirkung der Eltern, zum einen institutionalisiert auf Schulebene und zum andern individuell bei Beschlüssen, ihre Kinder betreffend (z.B. Disziplinarmaßnahmen). Nicht nur die Rechte wurden ausgebaut, sondern auch die Pflichten der Eltern (z.B. Obligatorium einer Elternveranstaltung). Auch die Sanktionsmöglichkeiten gegen fehlbare Eltern wurden verschärft.

Neu sind eine institutionalisierte Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler am Schulbetrieb und eine ausdrückliche Beteiligung bei individuellen Entscheiden (z.B. Massnahmen).

Die neuen Disziplinarartikel in § 52 VSG und in den §§ 56-58 VSV bringen materiell wenig Neues. Einzige Neuerung neben der klaren Zuständigkeitsregelung ist das sog. „Time-Out“, d.h. die vorübergehende Wegweisung von der Schule, was bisher da und dort ohne ausreichende Rechtsgrundlage praktiziert worden ist.

II. Überblick über die Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen zum schulischen Disziplinarrecht finden sich auf allen drei Ebenen: Bund – Kanton – Gemeinden. Dabei liegt das Schwergewicht zwangsläufig auf der kantonalen Ebene. Im **Anhang 1** sind die Rechtsgrundlagen tabellarisch aufgelistet.

A. Bundesebene

Infolge der kantonalen Schulhoheit ist es selbstverständlich, dass es keine materiellen Vorschriften zum Disziplinarrecht gibt. Aber ebenso selbstverständlich ist es, dass die Grundrechte der Bundesverfassung (BV) Geltung haben, ebenso die Grundsätze des staatlichen Handelns. An der pädagogischen Hochschule als auch in der Behördenschulung wird grosser Wert auf diesen Umstand gelegt, der auch Nichtjuristen einleuchtet. (Verweis: Eckhardt, Keller, Züllig: Handbuch für Zürcher Schulbehörden, Verlag Pestalozzianum 2. Auflage 2006). Dass das Strafrecht auch innerhalb der Anstalt Schule gilt, ist gelegentlich zu wenig bewusst.

1. Die Grundrechte der BV

In der Schule allgemein und bei der Anwendung von Disziplinar massnahmen im Besonderen stehen der Schutz der Menschenwürde (BV 7), das Recht auf Unversehrtheit und persönliche Freiheit (BV 10), der Schutz der Privatsphäre (BV 13) und im Zusammenhang mit Schulverweisungen der Anspruch auf Grundschulunterricht (BV 19) im Vordergrund.

2. Die Grundsätze des staatlichen Handelns

Als Selbstverständlichkeit gelten für Behörden und Lehrpersonen die Beachtung des Legalitätsprinzips, der Verhältnismässigkeit, des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Willkürverbots (BV 5 u. 9), der Rechtsgleichheit (BV 8) und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (BV 29).

3. Strafrecht (StGB)

In einem Punkt greift ein Bundesgesetz ins schulische Disziplinarrecht ein, indem es die körperliche Züchtigung zum vornherein nicht zulässt und es

auch nicht aus der Anstaltsgewalt abgeleitet werden kann. Der Kanton Zürich hat jetzt zu Recht auf ein ausdrückliches Züchtigungsverbot im Schulrecht verzichtet. (Bis 1985 war es noch in Ausnahmefällen erlaubt, dann „grundsätzlich untersagt“, aber bei besonderen Umständen „entschuldbar“ (altVSV 85b). Man kann heute feststellen, dass die Körperstrafe auch in der Praxis nicht mehr zum „pädagogischen Repertoire“ der Lehrperson gehört.

B. Kantonale Ebene

Infolge der kantonalen Schulhoheit (BV 62) finden sich die materiellen Disziplinbestimmungen im kantonalen Recht.

1. Die Kantonsverfassung

Die Kantonsverfassung wiederholt der Vollständigkeit halber, aber eher unnötig, einige Grundrechte der Bundesverfassung (KV 9-12, 14). Schulgemeinden werden als Träger der Volksschule bestimmt (KV 83, 116), mit Gemeindeautonomie ausgerüstet (KV 85) und erhalten dadurch auch gewisse Rechtsetzungskompetenzen im Disziplinarbereich (s. unten).

2. Das Volksschulgesetz (VSG) (S. Änderung VSG vom 16.05.11)

Erste gesetzliche Grundlage für Disziplinar- und Erziehungsmassnahmen ist der Erziehungsauftrag im Zweckartikel des Volksschulgesetzes (VSG § 2), der u.a. die Erziehung der Kinder zur Gemeinschaftsfähigkeit verlangt. Differenziertere Erziehungsziele finden sich im Lehrplan für die Volksschule. Auf Gesetzesebene finden sich der Massnahmenkatalog und die Zuständigkeiten (VSG §§ 52f.), die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Eltern (VSG §§ 54-56) und der Einbezug des Schülers bzw. der Schülerin (VSG § 50).

3. Die Volksschulverordnung (VSV)

Auf Verordnungsstufe finden sich Verhaltensregeln und Verbote für Schüler und Schülerinnen (VSV § 54). Sie verlangen einen achtungsvollen Umgang mit allen, Folgsamkeit gegenüber Lehrpersonen und untersagen die körperliche oder seelische Gefährdung Dritter oder von sich selbst. Untersagt ist das Mitbringen und der Konsum von Alkohol, Rauchwaren und andern Suchtmitteln. Ebenfalls untersagt ist das Mitbringen von Waffen und Waffenattrappen;

der Katalog kann von der Schule erweitert werden. Die Verordnung enthält auch Verhaltensregeln für Lehrpersonen (VSV § 55), einen Massnahmenkatalog für die Lehrperson (VSV §§ 56-58), die Informationspflicht der Eltern und an die Eltern (VSV §§ 56f. u. 61) und ihre Mitwirkungspflicht bei Disziplinar massnahmen (VSV § 62).

4. Das Zeugnisreglement

Die bisherigen Rubriken im Zeugnis in (*Fleiss, Ordnung, Betragen*) konnten mit drei Qualifikationen (*gut, genügend, ungenügend*) beurteilt werden und hatten als solche auch den Charakter eines Disziplinarmittels. Heute wird differenzierter unter dem Titel „Sozialverhalten“ nach zwei Kriterien (*Akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens* und *Begegnet Lehrpersonen und Mitschüler innen und Mitschülern respektvoll*) und vier Stufen (*Trifft zu bis Trifft nicht zu*) qualifiziert. Unter der Rubrik „Arbeits- und Lernverhalten“ wird das Kriterium „Erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht“ beurteilt.

5. Empfehlungen der Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion, bzw. das dafür zuständige Volksschulamt, ist zwar nicht rechtssetzend tätig, liefert aber mit seinen Richtlinien, Empfehlungen und Erläuterungen zu Handen von Schulbehörden und Lehrpersonen auch Rechtsauslegungen. Es sei auf die nützliche Handreichung im Rahmen der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes verwiesen (*Merkblatt Schulpflicht und Disziplinar massnahmen*), die auf der Home-Page des Volksschulamtes abrufbar ist (www.volksschulamt.zh.ch) abrufbar ist.

C. Kommunale Ebene

Mit den Geleiteten Schulen und der Delegation von mehr Verantwortung an das geführte Team, erhalten Vorschriften auf kommunaler Ebene mehr Bedeutung. Bisher bediente man sich einer Hausordnung bisher, gestützt auf die Anstaltsgewalt. Neu erlässt die Schulpflege ein Organisationsstatut (VSG § 43), worin sie Detailkompetenzen regelt und auch das weitere kommunale Personal in den Erziehungsprozess und bei besonderen Situationen einbeziehen kann. Zu nennen sind als weitere Akteure das Hauswartspersonal und

der/die Sozialarbeiter/in. Von der Kompetenzordnung des VSG kann man allerdings nicht abweichen und die Genannten können keine formelle Disziplinargewalt erhalten.

Die schulische Sozialarbeit kommt in den Gemeinden wachsende Bedeutung zu und bewährt sich offensichtlich. Sie leistet professionelle Dienstleistungen, übernimmt in besonderen Fällen das Case-Management, ist u.a. Bindeglied zu den Organen der Jugendhilfe, berät die Schulpflege und entlastet die Lehrpersonen. Vgl. *Bildungsdirektion. Handbuch für Zürcher Schulbehörden. Verlag Pestalozzianum 2. Auflage 2006, Seite 104*).

Bewährt haben sich Schulhausregeln, insbesondere auch dann, wenn sie von der ganzen Lehrerschaft zusammen mit der Schülerschaft und den Eltern gemeinsam ausgehandelt wurden. Dass sie nicht im Widerspruch zum kantonalen recht stehen dürfen, ist selbstverständlich. Wie solche Regeln und Vereinbarungen entstehen und wirken, wird praxisnah und illustrativ geschildert in *Frey, Huber u.a. „Strafen – Die unangenehme Pflicht“, Verlag Pestalozzianum 2004*.

III. Die Disziplinarartikel im zürcherischen Schulrecht

§ 52 VSG umschreibt den Massnahmenkatalog und weist die Massnahmen in der Reihenfolge der Schwere der Schulleitung und der Schulpflege zu. Diese kommen aber erst dann zum Tragen, wenn *disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst können*. Auf Gesetzesstufe erhält die Lehrperson keine Disziplinarmittel. Erst die Verordnung erwähnt die Massnahmen der Lehrperson (VSV §§ 56-58). Das ist eine weise und zweckmässige Regelung, wie nachfolgend zu zeigen ist. Die untenstehende Tabelle Ziff. III, lit. C) gibt einen Überblick. Die Massnahme nach § 53 VSG wird hier nicht näher erläutert, da es sich bei der Fremdplatzierung um eine Sonderschulung handelt und diese in solchen Fällen oft von nichtschulischen Instanzen (Justiz, Vormundschaftsbehörde) vorgenommen wird.

Der Wortlaut von § 52 VSG und § 56 VSV findet sich im **Anhang 2**.

A. Die Rolle der Lehrperson

Bei disziplinarischen Schwierigkeiten ist in allererster Linie die Lehrperson gefordert und zuständig. Die Lehrperson ist Pädagoge bzw. Pädagogin und bedient sich vorwiegend erzieherischer Mittel. Als primäre Rechtsgrundlage dient der Zweckartikel mit dem Erziehungsauftrag, der mit der Methodenfreiheit einen relativ weiten Spielraum lässt. Die Palette des pädagogischen Repertoires lässt sich schwerlich reglementieren. Wenn es in §§ 56-58 VSV versucht wird, können diese Massnahmen nicht als abschliessend gelten. Gleichzeitig muss man auch sehen, dass pädagogisch fragwürdige, veraltete oder sogar „unpädagogische“ Massnahmen nicht automatisch rechtswidrig sein müssen. Was gestern üblich war, kann heute umstritten und oder morgen verboten sein.

Die Lehrperson ist andererseits in ihrem pädagogischen Wirken nicht vollständig frei. § 55 VSV schreibt eine Haltung gegenüber den Schulkindern vor, die durch Anerkennung, Verständnis, Konsequenz und Achtung geprägt sei. (Mit dieser Formulierung wird dem Schutz der Menschenwürde Nachachtung verschafft). Zudem sind *Schwierigkeiten in erster Linie im persönliche Gespräch zu lösen*. Erst wenn das Gespräch *Anweisungen im Unterricht* erfolglos sind, kann die Lehrperson die weiteren Massnahmen einsetzen (VSV § 56). Mit der gesprächsorientierten Problemlösung wird zugleich der Anspruch auf das rechtliche Gehör erfüllt. Das Gespräch kann zur Erledigung des Vorfalls, zu Vereinbarungen oder zu weiteren erzieherischen Massnahmen führen.

Weitere Leitplanken für sie Lehrperson bildet die Bundesverfassung. Als Lehrperson, die staatliche Aufgaben wahrnimmt (BV 35), ist sie an die Grundrechte der BV und die Grundsätze des staatlichen Handelns gebunden. Dies gilt auch für Klassenregeln, die im Einvernehmen mit der Schüler- und Elternschaft ausgehandelt wurden. Im Vordergrund stehen regelmässig das Willkürverbot und das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Blossstellende Massnahmen können persönlichkeitsverletzende Wirkung haben. Kollektivstrafen sind willkürlich und deshalb verboten, ebenso die Verknüpfung der Disziplinarstrafe mit der Leistungsbeurteilung („Spickeiner“).

B. Abgrenzung Strafen – Massnahmen

Während dies im Strafrecht zu keine besondere Probleme schafft, ist die Unterscheidung zwischen Strafen und Massnahmen in der Volksschule nicht

immer klar möglich. Strafen sind pädagogische Massnahmen und stehen in der Schule immer im Dienste der Erziehung. Daneben treten Massnahmen vorwiegend organisatorischer Art. Wenn die Lehrerin z.B. einen Schüler in die vorderste Bankreihe setzt, geschieht dies, um ihn besser zu kontrollieren und weitere Störungen des Unterrichts zu vermeiden. Wenn sie ihn für kurze Zeit vor die Türe weist, geschieht dies zur Beruhigung der Situation und nicht als Strafe mit Unterrichtsentzug. Daran ändert sich nichts, dass der Schüler dies als Strafe empfindet. Das subjektive Strafempfinden des Schülers ist unerheblich. Wenn man den Massnahmenkatalog betrachtet, muss man unterscheiden zwischen organisatorischen Massnahmen zu Ermöglichung des Schulzwecks oder zum Schutze Dritter und zwischen Erziehungsmassnahmen, die auch poenalen Charakter haben können, mit dem Ziel der Verhaltensänderung. Strafen allein mit Vergeltungscharakter oder zur Abschreckung darf es in der Volksschule nicht geben.

C. Tabellarischer Überblick der Massnahmen

Lehrperson	Gespräch *	VSG 52 Abs. 1
	Anweisungen im Unterricht *	VSV 56 Abs. 1
	Kurze Wegweisung aus dem Unterricht **	VSV 56 lit. a
	Sinnvolle Zusatzarbeit (im Zusammenhang) *	VSV 56 lit. b
	Mitteilung an die Eltern und „Nachsitzen“ ***	VSV 56 lit. c
Mitteilung an Schulleitung °	VSV 56 Abs. 2	
Schulleitung¹	Prüfung von Massnahmen °	VSV 56 Abs. 2
	Aussprache*	VSG 52 lit. a
	Schriftlicher Verweis ***	VSG 52 lit. b
	Versetzung in andere Klasse **	VSG 52 lit. c
	Mitteilung an Schulpflege °	
Schulpflege	Wegweisung vom fak. Unterricht **	VSG 52 lit. b/1
	Time-Out (max. 4 Wochen) *	VSG 52 lit. b/2
	Versetzung in andere Schule **	VSG 52 lit. b/3
	Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht **	VSG 52 lit. b/4
	Sonderschulung *	VSG 53 Abs. 1
	Mitteilung an VB oder JS °	VSG 53 Abs. 2
	Fremdplatzierung (vorsorglich) **	VSG 53 Abs. 3

*pädagogisch **organisatorisch ***disziplinarisch °administrativ

(¹ siehe Änderung §§ 52 VSG und 52a vom 16.05.11)

IV. Grenzen - Besondere u. aktuelle Situationen und Massnahmen

Die Grenzen der Massnahmen sind – wie oben dargelegt- durch die kantonalen und kommunalen Vorschriften, sowie durch die Grundrechte der BV und die Grundsätze des staatlichen Handelns gegeben. Dies soll an einigen aktuellen Beispielen illustriert werden:

A. Bekleidungs Vorschriften

Man muss keine langen Worte darüber verlieren, dass die Verpflichtung, Schuluniform zu tragen, keine rechtliche Grundlage hätte. Das Verbot der Lehrperson, im Klassenzimmer die Mütze (Täschlikappe) zu tragen, ist zulässig. Die Lehrperson als Erzieher kann verlangen, dass man im Zimmer keinen Hut trägt (oder beim Antworten aufsteht). Das schliesst das Kopftuchverbot nicht ein, da hier ein höheres Rechtsgut vorgeht. Allerdings darf auch hier der Schulzweck nicht gefährdet sein. Ein vollständig verschleiertes Gesicht verhinderte die Erfüllung des Schulzwecks und die Kommunikation der Lehrperson mit dem Kind.

Im Grenzbereich liegt das Verbot, der bauchfreien Kleidung bei Mädchen, denen man ein weites T-Shirt überzieht. Eine schlüssige Begründung wäre, wenn der Lehrer sich dadurch abgelenkt fühlt, was er wohl besser nicht zugeibt. In solchen Grenzfällen empfiehlt es sich, die sinnvollen Regelungen mit den Beteiligten auszuhandeln. Eindeutig untersagen kann man T-Shirts mit diskriminierenden, persönlichkeitsverletzenden oder Gewalt verherrlichenden Aufdrucken.

B. Geldbussen

Klassen- oder Schulhausregeln können ausgehandelt werden. Allerdings dürfen diese – auch wenn alle einverstanden sind – nicht gegen Grundrechte und klares Recht verstossen.

In der Diskussion um die angeblichen skandalösen Zustände in Zürich haben Politiker bemängelt, dass das VSG für Schwänzen Geldbussen vorsehe. Das Erteilen von Bussen werde aber von Schulhaus zu Schulhaus unterschiedlich

gehandhabt. Es dürfe nicht sein, dass in einem Schulhaus Streichelpädagogik herrsche und im andern hart durchgegriffen werde.

Bussen an Schüler und Schülerinnen sind schlichtweg rechtswidrig, auch wenn Eltern und Schulkinder einverstanden sind, ebenso die Verpflichtung, bei einer Verfehlung einen Kuchen mitzubringen.

Gegen innovative Ideen der Klasse, durch freiwillige Beiträge die Klassenkasse speisen, ist wohl nichts einzuwenden. Indessen darf Bussenordnung nicht vom Lehrer als ordentliches Instrument zur Erhaltung der Schuldisziplin eingesetzt werden.

C. Suchtmittelkonsum

Der Suchtmittelkonsum (legale und illegale Drogen) ist auf dem Schulareal, während der Schulzeit und bei Schulanlässen auch ausserhalb der Schulanlage untersagt, d.h. das Verbot gilt nicht auf dem Schulweg, obwohl dies sinnvoll wäre. Hier müssten mit den Eltern regeln vereinbart werden. Indessen gilt es ausserhalb des Schulhauses im Klassenlager und bei Exkursionen.

Im Klassenlager ist mit dem Verbot das Problem der nikotinabhängigen Schüler und Schülerinnen nicht gelöst. In der Praxis kommt es vor, dass Lehrpersonen mit derartigen Jugendlichen und ev. deren Eltern klare Regeln vereinbaren. Diese erlauben es, an einem bestimmten Ort zu bestimmten Tageszeiten – entfernt von den übrigen Kameraden- zu rauchen. Unklar ist, ob dies mit den Vorschriften vereinbar ist. Aufgrund der wörtlichen Interpretation von § 54 VSV könnte man es als zulässig zu erachten.

D. Handygebrauch

Es steht ausser Zweifel, dass die Schule gestützt auf die Anstaltsgewalt und den gesetzlichen Auftrag den Handygebrauch bei Schulanlässen, auf dem Schulareal und im Unterricht regeln, d.h. einschränken bis verbieten kann. Auch hier empfehlen sich mit Schülerschaft und Eltern ausgehandelte Regeln. Das Handy darf bei Verstössen vorübergehend konfisziert werden.

Es sei auf die ausgezeichneten und umfassenden Empfehlungen der Bildungsdirektion (www.schulinformatik.ch/downloads) verwiesen. Diese berücksichtigten auch den erzieherischen Aspekt und den strafrechtlich relevanten Gebrauch (z.B. Verbreitung illegaler Inhalte, wie Gewalt, Porno).

Derartige Regeln fallen klar in die Zuständigkeit der Schulpflege. Wenn in einer zürcherischen Gemeinde die Schulgemeindeversammlung aufgrund einer Einzelinitiative eines Stimmberechtigten ein allgemeines Handyverbot auf allen Schulanlagen beschliesst, hat es die Gemeindevorsteherchaft verpasst, die Initiative als ungültig zu erklären. Sie betrifft keinen Behandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt (Vgl. Gemeindegesetz § 50). Dies wird noch klarer, wenn die Schulgemeindeordnung den Erlass der Hausordnung ausdrücklich in die Zuständigkeit der Schulpflege legt.

E. Übergriffe

Es ist zu unterscheiden zwischen Gewalt in der Klasse (u.a. Mobbing), auf dem Schulhausareal und in der Freizeit. Letzteres steht nicht in der Verantwortung der Schule, auch wenn Politiker oft vorschnell die Schule für alle Versäumnisse und Fehlleistungen der Gesellschaft verantwortlich machen. Die Idee, die Schule könne ein „Frühwarnsystem“ für solche Übeltäter an die Adresse der Polizei und Jugendanwaltschaft bieten, ist unrealistisch. Die Zusammenarbeit der Schule mit den Strafverfolgungsbehörden ist von Fall zu Fall zu prüfen und ist in vielen Fällen unerlässlich. Dabei dürfen aber auch der Datenschutz und die eingeschränkte Anzeigepflicht der Lehrperson bei strafbaren Handlungen von Schulkindern (StPO § 21) nicht ausser Acht gelassen werden.

Für Vorfälle im und auf dem Schulareal hat die Schule heute ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung. Sie wird durch interne Fachpersonen (Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit) oder externe Fachstellen oder Instanzen (Jugendsekretariat, Beratungsdienst PHZH, Jugenddienst Polizei) unterstützt. Ich verweise auf die auf dem Internet einsehbaren Empfehlungen und Dienstleistungen z.B. zum Thema Gewalt und Handy-Missbrauch. Der Ruf nach „griffigeren“ Massnahmen in der Schule gegen renitente Schüler ist unbegründet und auf dem Schulareal Polizeipräsenz zu verlangen, ist abwegig .

Die Zusammenarbeit der Schule mit den Institutionen der freiwilligen Kinderschutzes (Jugendsekeratiat), des öffentlich-rechtlichen Kinderschutzes (Kinder- und Jugendstrafrecht), und natürlich des privatrechtlichen Kinderschutzes (Vormundschaftsbehörde) ist je nach Schwere des Falles selbstverständlich. Die zivilrechtliche Anzeigepflicht gemäss Art. 60 EG zum ZGB ist im neuen Volksschulgesetz zusätzlich in § 57 VSG verankert.

F. Klassenlager

Das Klassenlager gehört zum obligatorischen Unterricht; die Zustimmung der Eltern ist allerdings erforderlich wegen ZGB 301 Abs. 3 (Verlassen der häuslichen Gemeinschaft nur mit Zustimmung der Eltern). Im Klassenlager stehen die Schüler und Schülerinnen unter der faktischen Obhut der Lehrperson. Dies erhöht ihre Verantwortung und damit auch vorübergehend ihre Kompetenzen, die sich denjenigen der Eltern angleichen und rund um die Uhr gelten. In der Praxis verlangt dies eine gute Informationen, Vereinbarungen und Regelungen im Vorfeld.

Die Lehrperson kann und muss im Klassenlager auch die Freizeit regeln (Nachtruhe, Ausgangsrayon, Einkaufsverbote). Letzte Sanktion kann auch die Wegweisung aus dem Klassenlager sein. Es versteht sich, dass auch hier die Verfassungsgrundsätze gelten. Steht zum vornherein fest, dass ein einzelner Schüler im Klassenlager nicht tragbar und führbar ist, kann er sogar zum Vornherein ausgeschlossen werden. Die prophylaktische Androhung der Lehrperson gegenüber der ganzen Klasse, beim ersten Verstoss erfolge die Wegweisung, legt schon die Grundlage zur Unverhältnismässigkeit.

Nicht nur Lehrpersonen, auch Behörden neigen dazu, nach einem schlimmen Vorfall, der publik wurde, zu drastischen, prophylaktischen Massnahmen greifen, die den elementarsten Rechtsgrundsätzen widersprechen. Dies zeigt sich am Beispiel, wo nach einem schlimmen Alkoholexzess im Klassenlager neue Regeln aufgestellt wurden, die nach einem künftigen Verstoss den „lebenslänglichen“ Ausschluss vorsieht. (TA 26.3.07: „Harte Strafen für Sünder im Schullager“ ..*Überdies werden solche „Sünder“ für die restliche Schulzeit von Skilagern, Klassenlagern, Exkursionen und Schulreisen ausgeschlossen...*)

G. Entlassung aus der Schulpflicht

§ 52 Abs. 1 lit. b, Ziff. 4 sieht die Entlassung aus der Schulpflicht vor. Wenn die Entlassung im Interesse des Schülers liegt, erfolgt sie in der Regel einvernehmlich gestützt auf § 3 Abs. 4 VSG.

Die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht von Amtes wegen aus disziplinarischen Gründen ist ein schwerwiegender Eingriff ins verfassungsmässige

Recht auf unentgeltlichen Grundschulunterricht. Die BV verlangt dazu eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe (BV 36). Diese ist in VSG 52 geschaffen.

Die disziplinarische Entlassung aus der Schulpflicht ist nur möglich im letzten Jahr der Schulpflicht. Sie ist die „ultima ratio“ (Vgl. BGE 87 I 337 E. 4b S. 341) und muss von der Schulpflege selbst verfügt werden oder von einem dazu in der Gemeindeordnung bevollmächtigten Ausschuss. Die Schulpflege ist verpflichtet, die Eltern frühzeitig zu informieren und die notwendigen Begleitmassnahmen einzuleiten (§ 52 Abs. 3 VSG).

Das Bundesgericht hat festgestellt, dass der Schulausschluss aus disziplinarischen Gründen nur zulässig sei, bei einer aktuellen andauernden Störung des Unterrichts oder einer akuten Gefährdung von Mitschülerinnen, Mitschülern oder Lehrpersonen. (Als ausreichender Grund für den Schulausschluss müsste u.E. auch die anhaltende „Schulverweigerung“ gelten.) Nicht gerechtfertigt wäre ein Schulausschluss als nachträgliche Sanktion von Ordnungswidrigkeiten, also als reine Strafaktion.

Eine Umfrage der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) über die Schulausschlüsse im Schuljahr 2003/04 hat ergeben, dass bei den 119 Schulausschlüssen in 112 Gemeinden über ein Drittel die Vergeltung und Repression als Ziel nannten (Bericht Seite 13). Dies ist zu hoch, falls dies tatsächlich die einzige Zielsetzung war. Jedenfalls befürworteten die Gemeinden die Möglichkeit von befristeten Ausschlüssen (Time-Out) mit dem Ziel der Wiedereingliederung, was nunmehr geschaffen ist.

H. Time-Out

Das Time-Out, d.h. die vorübergehende Schulausschluss bis max. 4 Wochen ist nun während der ganzen Schulzeit möglich. Auch ein teilweises Time-Out ist möglich. Die Eltern müssen möglichst frühzeitig informiert werden, denn sie tragen die Verantwortung für die Betreuung und Beschäftigung des Schülers während dieser Zeit (§ 57 VSV). Dieser Punkt war in der Vernehmlassung umstritten. Ziel ist die Wiedereingliederung in die Schule, weshalb die nötigen Begleitmassnahmen und Vereinbarungen getroffen werden und in der Praxis kaum einfach den Eltern überlassen werden. Hier ist das Case-Management des schulischen Sozialarbeiters gefragt. Noch nicht endgültig gelöst ist das Problem der Kinderarbeit (Verbot) bei Arbeits-Einsätzen im Time-Out.

V. Zusammenfassung

Aus den obigen Ausführungen lässt sich zusammenfassend festhalten:

1. Das neue VSG verändert und verbessert die Verantwortlichkeiten bei der Wahrung der Schuldisziplin und legalisiert das Time-Out.
2. Die Aufrechterhaltung der Schuldisziplin ist in erster Linie Aufgabe der Lehrpersonen als Pädagogen/ Pädagoginnen.
3. Die Massnahmen zur Erhaltung der Schuldisziplin gegenüber Schulkindern haben ausschliesslich das Ziel, erzieherisch zu wirken oder/und den Schulzweck zu sichern.
4. Rahmen und Grenzen aller Massnahmen bilden Verfassung und Gesetzgebung.
5. Vereinbarte Regeln auf Gemeinde- und Schulebene bewähren sich, ebenso der Einsatz von schulischen Sozialarbeiter/innen und der Beizug von Fachstellen. Gesellschaftliche Probleme kann die Schule mit präventiven Massnahmen angehen, aber nicht lösen.
6. Wenn strafrechtliche, vormundschaftliche oder fürsorgerische Massnahmen angezeigt sind, schaltet die Schule – so weit erforderlich und zulässig – die zuständigen Behörden ein und arbeitet mit ihnen zusammen.

Literaturhinweise:

Bildungsdirektion, Volksschulamt: Schriftenreihe „Umsetzung neues Volksschulgesetz“ (Bezugsquelle: Lehrmittelverlag oder down-load: www.vsa.zh.ch)

- Rechtliche Anpassungen (VSG, VSV, LPG, LPVO inkl. Übergangsregelungen)
- Merkblatt Schulpflicht und Disziplinar massnahmen (Handreichung)

Bildungsdirektion „Problemfall Handy“, Empfehlungen für den Umgang mit Mobiltelefonen (www.schulinformatik.ch/downloads)

Bildungsdirektion: Handbuch für Zürcher Schulbehörden (Eckhardt/Keller/Züllig), Verlag Pestalozzianum 2. Auflage 2006

Frey, Huber u.a. „Strafen – Die unangenehme Pflicht“, Verlag Pestalozzianum 2004

HfH: Befragung der Zch. Oberstufengemeinden zum Thema Schulausschluss, 2005. ([www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch/downloads/evaluationen/schulausschluss) /downloads/evaluationen/ schulausschluss)

VI. Anhang

Anhang 1: Tabelle: Rechtsgrundlagen. Übersicht

Anhang 2: VSG 52 u. 52a, VSV 56

Anhang 2

§ 52 VSG

Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:

- a. durch die Schulleitung
 1. Aussprache,
 2. Schriftlicher Verweis
 3. * Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis längstens 2 Tage
 4. Versetzung in eine andere Klasse
- b. durch die Schulpflege
 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht,
 2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis längstens* vier Wochen,
 3. Versetzung in eine andere Schule
 4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr.

Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht werden die Eltern frühzeitig informiert. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.

* Neue Fassung vom 16. Mai 2011

§ 56 VSV

Können Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern nicht im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts gelöst werden, kann die Lehrperson Schülerinnen und Schüler

- a. für kurze Zeit aus dem Schulzimmer weisen.
- b. mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit betrauen,
- c. nach Mitteilung an die Eltern und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der schule verpflichten.

Erfolgt keine Besserung oder hat sich eine Schülerin oder ein Schüler eine schwere Disziplinarverfehlung zuschulden kommen lassen, orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Diese prüft eine Massnahme nach § 52 Abs. 12 lit. a VSG, oder sie orientiert die Schulpflege und beantragt dieser eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. b VSG.

Disziplinarmassnahmen werden unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und der Schüler und der Umstände des Einzelfalls festgelegt.

Nachtrag: Neuer Artikel 52 a Auszeit vom 16. Mai 2011

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens in der Klasse nicht mehr tragbar sind, kann die Schulpflege eine Auszeit von längstens zwölf Wochen anordnen.

In der Anordnung sind die Ziele und die Ausgestaltung der Auszeit festzulegen. .

Während der Auszeit erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht und werden erzieherisch begleitet.

Anhang 1

Rechtsgrundlagen. Übersicht

Hierarchiestufe / Erlass	Thema	Inhalt	Rechtsgrundlage
Bundesrecht			
Bundesverfassung	Grundrechte	Anspruch Grundschule Menschenwürde Persönliche Freiheit Körperliche u. geistige Integrität Privatsphäre u.a.	BV 7-36
	Grundsätze des staatlichen Handelns	Legalitätsprinzip Verhältnismässigkeit Rechtsgleichheit Willkürverbot Treu und Glauben Rechtliches Gehör	BV 5, 8, 9, 29
Strafrecht StGB	Tätlichkeit	Züchtigungsverbot	StGB 126
Kantonales Recht			
Kantonsverfassung	Grundrechte	wie BV Recht auf Bildung	KV 9-12 KV 14
	Schulträgerschaft	Schulgemeinden	KV 116
		Gemeindeautonomie	KV 85
Volksschulgesetz (VSG)	Erziehungsauftrag	Wertvorstellungen, Gemeinschaftsfähigkeit u.a.	VSG 2
	Disziplinar massnahmen	Massnahmenkatalog	VSG 52, 53,
	Zuständigkeiten	Schulleitung - Schulpflege	VSG 43
	Mitwirkung Eltern	generell u. individuell	VSG 54-56
	Einbezug Schüler/innen	generell u. individuell	VSG 50

Volksschulverordnung (VSV)	Schülerverhalten	Verhaltensregeln, Verbote	VSV 54
	Haltung Lehrperson	Verhaltensregeln	VSV 55
	Disziplinar massnahmen	Massnahmenkatalog	VSV 56-58
	Information Eltern	Gegenseitige Informationspflicht	VSV 56, 57, 61
	Mitwirkung Eltern	Mitwirkungspflichtige Beschlüsse, Elternpflichten	VSV 58, 62-64
Zeugnisreglement	Schulzeugnis	Beurteilung Sozialverhalten	Z.Regl. 9
Lehrplan	Erziehungsziele	Erziehung durch Unterricht und Vorbild	GS-VS S. 367
Empfehlungen BI	Handreichung Disziplin	Erläuterungen, Kommentar	www.vsa.zh.ch
Kommunales Recht			
Leitbild, Schulprogramm	Erziehungsziele		VSG 42
Organisationsstatut	Zuständigkeiten	Lehrperson- Schulkonferenz- Schulleitung- Schulpflege	VSG 43
Hausordnung	Benutzungsvorschriften allg.	z.B. Fahrverbot	Anstaltsrecht
Schulhausregeln	Verhaltensregeln	z.B. Handygebrauch	VSG 2
Klassenregeln	Verhaltensregeln, Sanktionsregeln, Strichliste	z.B. Umgang untereinander	VSG 2, LPG 18

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18.4.1999, SR 101

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21.12.1937, SR 311.0

Verfassung des Kantons Zürich (KV) vom 27.2.2005 (LS 101)

Volksschulgesetz (VSG) vom 7.2.2005, LS 412.100

G über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrerpersonalgesetz) (LPG) vom 10.5.1999, LS 412.31

Volksschulverordnung (VSV) vom 28.6.2006, LS 412.101

Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse an der Volksschule (Zeugnisreglement) (Z.Regl.) vom 30.5.1989, LS 412.121.31

Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich vom 15.10.1991, GS-VS 412.135.1